

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	08.09.2014

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreistag	24.09.2014	
----------	------------	--

Betreff:**Vorschlag zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree schlägt folgende Personen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richtern für das Sozialgericht Frankfurt (Frankfurt (Oder) vor:

1.....

2.....

Sachdarstellung:

Nach § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die Vorschlaglisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Mit Schreiben vom 26.11.2013 vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wurden wir darauf hingewiesen, dass die Amtszeit für ehrenamtlicher Richter gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgesetz – SGG- am 31.12.2014 endet.

Die zurzeit berufenen ehrenamtlichen Richter nehmen diese Aufgaben bereit seit 2 Legislaturperioden wahr (2005-2009 und 2010-2014).

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt

.....
Landrat / Dezernent